

Infektionsschutzkonzept für Beerdigungen/Beisetzungen auf dem kirchlichen Friedhof der Pfarrei St. Jakobus Thurndorf, gültig ab 26.01.2021

Dieses Schutzkonzept wurde unter Einhaltung der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für Beerdigungen/Beisetzungen auf dem kirchlichen Friedhof der Pfarrgemeinde St. Jakobus Thurndorf erstellt.

Allgemeine Regelungen:

- Die Benutzung der Leichenhalle/Aussegnungshalle bleibt für Angehörige und Besucher der Trauerfeierlichkeiten ausgeschlossen.
- Requiem ist grundsätzlich möglich – alternativ nur Beerdigung/Beisetzung an der Grabstelle.
- Aussegnungen/Verabschiedungen finden vor der Leichenhalle statt. Die Särge bleiben jederzeit geschlossen.
- Sofern Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber, Kopfschmerzen etc.) vorliegen, ist eine Teilnahme untersagt.
- Zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren, und es ist jeder Körperkontakt mit anderen Teilnehmern oder Dritten zu vermeiden.
- Beerdigungen dürfen nur im engsten Familien- und Freundeskreis stattfinden. Dazu zählen Verwandte bzw. Verschwägerter der Verstorbenen ersten und zweiten Grades sowie Ehe- und Lebenspartner (Nichten, Neffen zählen zum dritten Grad). Insgesamt sollte der engste Familien- und Freundeskreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.
- Beim Requiem sind die in der Pfarrkirche gekennzeichneten Sitzplätze einzuhalten - Anmeldung/Sitzreservierung ist erforderlich. Auch das Requiem ist auf den engsten Familien- und Freundeskreis beschränkt, und dieser sollte im Regelfall ebenfalls nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.
- Termine bezüglich des Zeitpunktes der Beerdigung/Beisetzung dürfen veröffentlicht werden.
- Das Tragen einer FFP2-Mund- und Nasenbedeckung ist Pflicht.
- Gemeindegesang ist untersagt.
- Die Maskenpflicht und das Verbot des Gemeindegesangs gelten unterschiedslos auch im Freien.
- Mikrofone dürfen nur von einer Person benutzt werden (Trauerreden von Vereinen o. ä. müssen rechtzeitig vorher mitgeteilt werden)
- Erdwurf/Weihwassergabe am Grab kann nur durch eine Person (z. B. Pfarrer) durchgeführt werden. Die dafür nötigen Materialien werden kurz vor Benutzung bereitgestellt und unverzüglich danach entfernt.

- Streublütenschalen sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, dass jeder sein eigenes Handsträußchen mitbringt.
- Die Ausgabe von Gebetbüchern/Liederzetteln/Wurfzetteln ist untersagt.
- Solisten/kleinere Ensembles sind nur in größeren Abstand zueinander und zu anderen Teilnehmern erlaubt (mindestens 3 m zu den Anwesenden und 2 m untereinander).
- Das Betreten und Verlassen des Friedhofs ist nur unter der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m möglich.
- Der Hauptweg und die Eingänge/Ausgänge sind immer frei zu halten.

Die Einhaltung dieser Regelungen wird kontrolliert und ist sicherzustellen. Insbesondere ist für die Beerdigung/Beisetzung selbst, also im Bereich des Leichenhauses und Friedhofes, das Bestattungsinstitut für die Umsetzung/Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes verantwortlich.

Angehörige und Friedhofsbesucher sind verpflichtet, sich an die Regelungen zu halten.

St. Jakobus Thurndorf
- Kirchenverwaltung -
- Friedhofsverwaltung -